

#### D. Mengenmäßige Erzeugung

Die mengenmäßige Erzeugung ist nach einzelnen Kostenträgern aufzuteilen. Bei umfangreichem Erzeugungsprogramm können Erzeugnisse mit gleichartigem Kostenaufbau zu Kostenträgergruppen zusammengefaßt werden.

1. Im vergangenen Kalenderjahr.
2. Im laufenden Kalenderjahr (einschließlich des der Antragstellung vorausgegangenen Monats).

#### E. Mengen- und wertmäßiger Umsatz

Der mengen- und wertmäßige Umsatz ist in der Gliederung nach D aufzuteilen:

1. Im vergangenen Kalenderjahr.
2. Im laufenden Kalenderjahr (einschließlich des der Antragstellung vorausgegangenen Monats).

Und zwar jeweils in folgender Aufteilung:

- a) Lieferungen an den Großhandel,
- b) Lieferungen an den Einzelhandel,
- c) Lieferungen unmittelbar an den Verbraucher,
- d) Lieferungen an die Besatzungsmächte.

#### F. Mengenmäßige Bestände an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen

Die mengenmäßigen Bestände sind in der Gliederung nach D anzugeben für das Ende

1. des vergangenen Kalenderjahres,
2. des der Antragstellung vorausgegangenen Monats.

#### G. Geschäftsbedingungen

Die am 1. April 1945 gültigen Geschäftsbedingungen sind beizufügen.

#### II. Besondere Angaben

##### A. Erzeugnisse, für die eine Preisfestsetzung oder eine Ausnahmegewilligung vom Preis-erhöhungsverbot beantragt wird

Die Beifügung von Zeichnungen, von Mustern, von Erläuterungen der Herstellungsweise und von sonstigen Unterlagen ist notwendig, aus denen die technischen Daten wie Hauptmaße, Leistung, Belastung, Oberflächenbehandlung, mechanischer bzw. elektrischer Aufbau hervorgehen. Es ist auch anzugeben, in welchem Betrieb die Herstellung der Erzeugnisse vorgenommen wird und ob es sich um eine normale oder eine Nottfertigung handelt.

##### B. Unterlagen der Arbeitsvorbereitung zu den unter IIA genannten Erzeugnissen

Es ist erforderlich, Stücklisten, Arbeitsganglisten und ähnliche Unterlagen beizufügen, aus denen die Fertigungsmaterialsorten und -mengen, die Arbeitsgänge und der Einsatz von Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen bei der Fertigung ersichtlich sind.

##### C. Preise zu den unter IIA genannten Erzeugnissen

1. Am 1. April 1945 zulässige Preise,
2. Beantragte Preise, und zwar jeweils in folgender Unterteilung:
  - a) Preise für Lieferungen an den Großhandel,
  - b) Preise für Lieferungen an den Einzelhandel,
  - c) Preise für Lieferungen an den Verbraucher,
  - d) Preise für Lieferungen an die Besatzungsmächte.

##### D. Früher gestellte Preisangebote

1. Bei bereits erfolgten Preisfestsetzungen ist unter genauer Bezeichnung der Erzeugnisse der Tag und das Aktenzeichen des Preisbescheides anzugeben.
2. Bei noch nicht entschiedenen Anträgen ist unter genauer Bezeichnung der Erzeugnisse der Tag der Antragstellung mitzuteilen.

##### 3. Angaben über verhängte Preisordnungsstrafen und über Abführung von Mehrerlösen.

#### E. Ausführliche Begründung des Antrages

##### F. Unterzeichnung des Antrages

1. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben.
2. Der Betriebsrat des antragstellenden Unternehmens hat den Antrag verantwortlich mitzuzeichnen.
3. Ein vom Antragsteller bestellter Wirtschaftssachverständiger (z. B. Wirtschaftsprüfer, Betriebsprüfer, Wirtschaftsberater, Steuerberater, Bücherrevisor, Helfer in Steuer-sachen) hat unter der Unterschrift des Antragstellers und des Betriebsratsvertreters den Antrag mit folgendem Bestätigungsvermerk zu versehen:

„Nach sorgfältiger Prüfung der Kostenrechnung, der sonstigen Unterlagen und der erteilten Auskünfte bestätige ich (wir), daß die im vorliegenden Antrag enthaltenen Angaben mit den von mir (uns) in eigener Verantwortung getroffenen Feststellungen übereinstimmen. In den vorgelagerten Unterlagen sind nach meiner Prüfung keine Beträge enthalten, die nach den ergangenen Vorschriften der Preisbildung nicht zugrunde gelegt werden dürfen.“

#### III. Angaben aus dem betrieblichen Rechnungswesen

##### A. Nachkalkulationen zu den unter IIA genannten, bereits hergestellten Erzeugnissen

Bei Erzeugnissen, deren Herstellung neu aufgenommen werden soll, sind Vor-kalkulationen vorzulegen,

Die Kalkulationen sind in dem der Antrags-einreichung vorausgegangenen Monat aufzustellen.

Das Kalkulationsschema ist aus der Anlage I zu ersehen<sup>1)</sup>.

##### B. Betriebsabrechnungsbogen

Der Aufbau des Betriebsabrechnungsbogens ist aus der Anlage I zu ersehen.

##### C. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist aufzustellen

1. für das vergangene Kalenderjahr
2. für das laufende Kalenderjahr (einschließlich des der Antragstellung vorausgegangenen Monats).

Die Gliederung der Ergebnisrechnung ist aus der Anlage I zu ersehen.

Anlage I  
Kleinstbetriebe

Kleinstbetriebe:

##### a) Kalkulationsschema:

Fertigungsmaterial* 2)
Fertigungslöhne
Gemeinkosten
= Selbstkosten
Kalkulatorischer Gewinn <sup>3)</sup>
= Verkaufspreis

\* Die geforderten Angaben sind unter Zugrundelegung der „Leitsätze für die Ermittlung der Selbstkosten und des kalkulatorischen Gewinnes in Fertigungsbetrieben“ vom 3. September 1946 aufzustellen, mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Wirtschaftszweige, für die die Angaben nach den dort bezeichneten Sondervorschriften zu ermitteln sind und für die die „Leitsätze für die Ermittlung der Selbstkosten und des kalkulatorischen Gewinnes in Fertigungsbetrieben“ nur ergänzend heranzuziehen sind. (Die Anlage 2 ist nicht hier, sondern nur in dem Sonderdruck „Merkblatt für Preise“ abgedruckt.)

<sup>2)</sup> Das Fertigungsmaterial ist nach den verschiedenen Materialarten und -Sorten mit Maß-, Gewichts- und Preisangaben einzusetzen.

<sup>3)</sup> Im kalkulatorischen Gewinn werden das allgemeine Unternehmerwagnis sowie die technische und organisatorische Unternehmerleistung abgezogen.

Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis beträgt

1 vH jährlich des betriebsnotwendigen Vermögens, zuzüglich

1 vH vom Umsatz, jedoch höchstens 3 vH jährlich des betriebsnotwendigen Vermögens.

Hat der Unternehmer besondere technische und organisatorische Leistungen vollbracht, so ist ihm ein Lösungsgewinn zu gewähren. Bei erkannter Unwirtschaftlichkeit ist ein Abschlag vorzunehmen.